



NEWSLETTER 5/2012

Artikel 19 DBA-Liechtenstein/Österreich – öffentlich Bedienstete

Die Steuerverwaltung und das österreichische Bundesministerium für Finanzen haben sich im Rahmen eines Verständigungsverfahrens zu Art. 19 Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Österreich auf folgendes Verständnis geeinigt: Die Kassenstaatsregel ist – unabhängig von der konkreten hoheitlichen Tätigkeit des Einzelnen – auf alle im Ausland ansässigen Dienstnehmer eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften anzuwenden, sofern diese Gebietskörperschaften öffentliche Funktionen ausüben.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Cordula Wytrzens (cordula.wytrzens@stv.llv.li, Tel. 236 69 71) zur Verfügung.

Couponsteuer auf Altreserven

Bis Ende 2012 beträgt die Couponsteuer auf Altreserven 2%, ab 2013 beträgt sie 4%. Steuerpflichtige, welche die Couponsteuer während der Gültigkeit des 2%-Steuersatzes entrichten wollen, haben folgende Fristen zu beachten:

- *Couponsteuer mit Ausschüttung:*

Der Beschluss der Generalversammlung auf Ausschüttung muss im Jahr 2012 erfolgen. Die Couponsteuer ist binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung an die Steuerverwaltung zu entrichten.

- *Couponsteuer ohne Ausschüttung:*

Der Antrag auf Abrechnung der Couponsteuer ohne Ausschüttung ist bis 31. Dezember 2012 bei der Steuerverwaltung einzureichen. Massgebend ist der Eingangsstempel bei der Steuerverwaltung bzw. der Poststempel. Die Couponsteuer ist binnen 30 Tagen nach Einreichung des Antrages an die Steuerverwaltung zu entrichten.

Die Couponsteuer ist innerhalb der Zahlungsfrist zur Gänze zu entrichten. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich (Art. 88 m Abs. 4 altes SteG).

Die Steuerpflichtigen haben bis zum Abbau der Altreserven das Formular „Couponsteuererklärung“ jährlich auszufüllen und bei der Steuerverwaltung einzureichen, selbst wenn sie keine Ausschüttung vorgenommen haben bzw. die Couponsteuer nicht abrechnen.